



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2020/1741

Veranlasser / Verursacher:
AfD

Datum: 27.08.2020

Aktenzeichen:

Antrag

Antrag der AfD-Fraktion vom 25.08.2020 betr. Einhaltung der per Bundesgesetz festgelegten Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz, Abfallwirtschaft und Energie	16.09.2020		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2020		öffentlich
Kreistag	23.09.2020		öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Kassel appelliert an den hessischen Landtag, von der Länderöffnungsklausel zur Unterschreitung des 1.000 Meter-Abstandes von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung im Sinne des Klimaschutzpaketes keinen Gebrauch zu machen.
2. Der Landkreis Kassel bemüht sich, im Zuge von Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten auf die Einhaltung der bundesgesetzlich vorgesehenen Abstandsregelung von 1.000 m einzuwirken.

Begründung:

Im Klimapaket der Großen Koalition in Berlin vom November 2019 ist eine Mindestabstandsregelung von Windkraftanlagen zu einer Wohnbebauung mit, mehr als 5 Wohngebäuden“ von 1.000 m vorgesehen. Nach langen Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung im Hinblick eines schnelleren Ökostrom-Ausbaus soll nun eine Länderöffnungsklausel im Baugesetzbucheingeführt werden, die die Abstandsregelung den Bundesländern überlässt und damit eine Unterschreitung der 1.000 Meter-Regel ermöglicht.

Energie aus Windkraftanlagen mag als regenerative Energiequelle gelten, die Treibhausgasemissionen sowie Luftverschmutzungen, die Klima, Luft, Boden und Wasser schaden, vermeiden soll. Allerdings stellen Windkraftanlagen auch gravierende Eingriffe in Flora und Fauna dar, sie verändern das Landschaftsbild und die Umwelt.

Insbesondere sind aber auch Bürgerinnen und Bürger, in deren unmittelbarer Nachbarschaft Windkraftanlagen errichtet werden, besonders betroffen. Diese haben ein berechtigtes Interesse am Schutz ihrer Gesundheit und eines emissionsfreien Wohnumfeldes. Unstreitig ist, dass Windkraftanlagen das menschliche Dasein beeinträchtigen durch- hörbaren Schall- tieffrequenten bzw. Infraschall- Schattenwurf und Stroboskopeffekt der Rotorblätter- Lichtemissionen durch die Hinderniskennzeichnung und- Eiswurf.

Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen machen insbesondere Infraschall für zahlreiche gesundheitliche Probleme verantwortlich: Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere. Eine Studie des Umweltbundesamtes aus 2014 belegt, dass Schall, der sich auf den tieffrequenten Bereich konzentriert, das mentale Wohlbefinden schon bei niedrigen Pegeln deutlich beeinträchtigen kann.

Allein aus dieser gesundheitsrelevanten Problematik leitet sich die Verpflichtung ab, zum Wohl und zum Schutz von Anwohnern, Windkraftanlagen mit einem Mindestabstand zur Wohnbebauung zu errichten. Da dieser lt. Bundesgesetzgebung mit 1.000 Metern definiert ist, ist er als Mindestabstand zu respektieren und nicht aus wirtschaftlichen Interessen oder lobbyistischen Rücksichtnahmen durch eine Landesgesetzgebung zu unterschreiten.

Kohlweg
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:
2020_1741 Anlage 1

Anlagenbeschreibung
Anlage 1: Antrag der AfD-Fraktion vom 25.08.2020